



Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



epaper unter:
archiv.wittich.de/5365



Post
aktuell
an alle
Haushalte

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode
Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde
Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 12

Ausgabe 02 | Donnerstag, 5. März 2020



Neue Serie: Unsere Kitas - Lesen dazu weiter auf der Seite 8.

- Anzeige -

Ihr Partner für die Heizung – Optimierung, Förderung, Service



115
Jahre
1904 - 2019

Wir beraten Sie gerne.

Rufen Sie uns an

oder melden Sie sich per Mail: info@schrader-shk.de



SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten
Seit 1904

Eike Schrader
Ihre Heizungsexperten
Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 039002/42058
www.schrader-shk.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes 2. Änderung „Stürholzgarten“ Oebisfelde gemäß § 13a BauGB

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 11.12.2018 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach der gegebenen Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stürholzgarten“ Oebisfelde wird rückwirkend zum 20.12.2018 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan 2. Änderung „Stürholzgarten“ Oebisfelde wurde am 27.01.2020 ausgefertigt.

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB folgende Satzung beschlossen:

Beschluss -Nr.: SROW-101-18-BLP

Bebauungsplan

2. Änderung „Stürholzgarten“ Oebisfelde, Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Auf Grundlage von § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BBGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich: Flurstücke 1412, 1413 und 72/3, Flur 5, Gemarkung Oebisfelde mit einer Größe von ca. 27.936 qm
- nördlich begrenzt durch die Straße „Am Bahnhof“ und die Sporthalle „Am Bahnhof“
 - östlich begrenzt durch Wohnbebauung
 - südlich durch eine Kleingartenanlage
 - westlich durch Gewerbebau und ein Wohngebäude (betreutes Wohnen)

(2) Die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bebauungsplan „Stürholzgarten“ Oebisfelde (2. Änderung)

I. Jedermann kann die Satzung mit Begründung dazu von diesem Tag an in der Stadtverwaltung

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen stehen ebenfalls online ab oben genannten Zeitpunkt zur Einsicht unter dem Menüpunkt --> Aktuelles --> Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de bereit.

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren, seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen. Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Oebisfelde-Weferlingen, 20.02.2020

gez. Hans-Werner Kraul
Bürgermeister
- Siegel -

Vom Hauptausschuss gefasster Beschluss

Datum	Beschluss-Nr.	Beschluss
20.01.2020	SROW-003-20-BV	Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Oebisfelde-Weferlingen stimmt auf Grund des Antrages vom CASTRUM e.V. vom 16.10.2019 einem Teilerlass von zwei Drittel der Gebühr gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung zu. Für die Nutzung der Burganlage Oebisfelde für die Burgweihnacht 2019 sind 375,34 € sowie Nebenkosten nach tatsächlichem Verbrauch zu entrichten.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen sucht zum nächst möglichen Termin

Erzieher / Erzieherinnen

mit einer Grundarbeitszeit von 30 Wochenstunden in den Kindertagesstätten der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.
Wir erwarten ein hohes Maß an Engagement, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit, ebenso die Unterstützung bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“.
Die Vergütung erfolgt nach TVöD-S.

Einstellungsvoraussetzungen:

§ 21 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)
Ausführliche Bewerbungen sind an das Personalamt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 12 bzw. online an d.feldmann@stadt-oebisfelde-weferlingen.de zu richten.

gez. Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

Für jede dritte Frau endet die Liebe Schlag auf Schlag.

In Indien wird ein Drittel aller verheirateten Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Wir unterstützen sie dabei, ein Leben in Würde zu führen. brot-fuer-die-welt.de/frauen

Mitglied der *actalliance*

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

IMPRESSUM

Der Burgenbote erscheint
8-mal im Jahr.

**Verantwortlich
für den amtlichen Teil**
Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde, Lange Str. 12
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Herausgeber
LINUS WITTICH Medien KG
Am Amtshof 4, 29308 Winsen
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59

Geschäftsführer
Peter Imbsweiler

Druck
Druckhaus WITTICH KG
04916 Herzberg/Elster

Anzeigen

Uwe Forkmann
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59
Mobil 01 75/4 03 26 25
E-Mail: info@wittich-winsen.de

Die Meinungen der Autoren können sich von denen des Herausgebers unterscheiden. Für unverlangt eingesandte Bilder und Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Abdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.